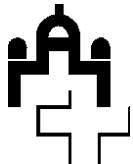


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



21.460 n Pa. Iv. Amaudruz. Vollständiger Abzug der von den Steuerpflichtigen getragenen Krankheits- und Unfallkosten

21.475 n Pa. Iv. Amaudruz. Von den Steuerpflichtigen getragene Krankheits- und Unfallkosten vollständig von den steuerbaren Einkünften abziehen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Mai 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die von Nationalrätin Céline Amaudruz am 16. Juni 2021 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, dass die selbst getragenen Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen ohne Selbstbehalt vom Einkommen abziehbar sein sollen. Dies soll sowohl für die direkte Bundessteuer (21.460) wie für die Kantons- und Gemeindesteuern (21.475) gelten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben.

Eine Minderheit (Bertschy, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Mettler, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth) beantragt, den Initiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[21.460]

Artikel 33, Absatz 1, Buchstabe h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (SR 642.11) soll folgendermassen angepasst werden:

Art. 33 Abs. 1

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

[21.475]

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) (SR 642.14) soll folgendermassen angepasst werden:

Art. 9 Abs. 2 Bst. h

2 Allgemeine Abzüge sind:

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

1.2 Begründung

[21.460]

Der Anteil an Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen kann zurzeit vom Reineinkommen, das der direkten Bundessteuer unterliegt, abgezogen werden, soweit sie die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. Mit den steigenden Gesundheitskosten wenden sich immer mehr Versicherte vom Standardmodell mit ordentlicher Franchise ab und wählen höhere Franchisen. Diese ermöglichen zwar Einsparungen, bringen aber auch das Risiko mit, im Falle einer Erkrankung mehr bezahlen zu müssen. Zusätzlich zum Risiko, die Franchise bezahlen zu müssen, werden andere Krankheitskosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unabhängig vom Versicherungsmodell und der gewählten Franchise nicht übernommen, wie insbesondere Kosten für Behandlungen von Zahnerkrankungen, kieferorthopädische oder kieferchirurgische Behandlungen oder dentalhygienische Behandlungen (unter Ausklammerung der Kosten für rein ästhetische Behandlungen).

Zwei Beispiele: Der Steuerpflichtige "A", dessen um die Abzüge nach den Artikeln 26-33 DBG verminderte steuerbare Einkünfte sich jährlich auf 50 000 Franken belaufen, kann von den 2500 Franken, die ihn die Abzahlung seiner Franchise kostet, nichts abziehen. Mit ähnlichen Einkünften kann der Steuerpflichtige "B" von den 2500 Franken, die ihn seine Zahnarztrechnung kostet, nichts abziehen. Diese parlamentarische Initiative würde es erlauben, einer ungerechten Situation ein Ende zu setzen, in der die Steuerpflichtigen Einkünfte versteuern müssen, die sie zwangsläufig zur Bezahlung von Krankheits- und Unfallkosten verwenden müssen.

[21.475]

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sieht vor, dass die steuerpflichtige Person die eigenen Krankheits- und Unfallkosten und diejenigen der von ihr unterhaltenen Personen abziehen kann, soweit sie die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen.

Mit den steigenden Gesundheitskosten wenden sich immer mehr Versicherte vom Standardmodell ab und wählen alternative Modelle. Diese bergen aber das Risiko, dass die Versicherten im Falle einer Erkrankung mehr selber bezahlen müssen. Hinzu kommen Krankheitskosten, die die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übernimmt, beispielsweise Brillen und Kontaktlinsen



ohne Zusammenhang mit einer spezifischen Krankheit oder Kosten für Behandlungen von Zahnerkrankungen und kieferorthopädische Behandlungen.

Heute erlaubt die Mehrzahl der Kantone einen Abzug desjenigen Anteils der von der steuerpflichtigen Person selber getragenen Krankheits- und Unfallkosten, der 5 Prozent ihres Nettoeinkommens übersteigt.

Andere Kantone zeigen sich grosszügiger und erlauben einen fast vollständigen Abzug dieser Kosten. Mit der Aufhebung dieses Selbstbehalts der steuerpflichtigen Person ermöglicht die vorliegende parlamentarische Initiative eine stärkere Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone. Zugleich setzt sie einer Ungerechtigkeit ein Ende, die darin besteht, dass Steuern auf Einkünften erhoben werden, die den Steuerpflichtigen dazu dienen, aufgrund von Krankheit oder Unfall unumgängliche Ausgaben zu tätigen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat die Initiativen am 11. April 2022 mit je 15 zu 9 Stimmen Folge geben. Ihre Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 10. Oktober 2022 jedoch mit je 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit sieht in den Initiativen ein Mittel, um den stetig steigenden Prämien im Gesundheitswesen etwas entgegenzusetzen und die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhöhen. Durch die vollständige steuerliche Abzugsfähigkeit selbst getragener Krankheits- und Unfallkosten könnte insbesondere der Mittelstand etwas entlastet werden. Gerade für diese Bevölkerungsschicht sei der heute geltende Selbstbehalt von 5 Prozent des Nettoeinkommens, der auf Bundesebene und in den meisten Kantonen gilt, sehr spürbar. Aufgrund der finanzpolitischen Konsequenzen der Initiativen seien bei deren konkreter Umsetzung auch Varianten zu prüfen. So könnte zum Beispiel statt der Abschaffung eine Senkung des Selbstbehalts in Betracht gezogen werden, um die Akzeptanz des Vorhabens bei den Kantonen zu erhöhen.

Die Minderheit stimmt mit der Mehrheit dahingehend überein, dass besonders der untere Mittelstand unter den hohen Gesundheitskosten leidet. Aus Sicht der Minderheit bieten die beiden Initiativen jedoch keinen tauglichen Lösungsansatz. Sie senkten die Gesundheitskosten nicht nachhaltig und setzten auch nicht bei den Betroffenen an, denn nur die reichere Hälfte der Familien bezahle heute überhaupt direkte Bundessteuern. Außerdem sprechen die zu erwartenden Mindereinnahmen von knapp 200 Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer und von knapp 1 Milliarde Franken bei der Einkommenssteuer der Kantone und Gemeinden gegen das Vorhaben.